

---

Auftraggeber : Volkswagen AG Teilegutachten Nr.: 1486/03  
Fahrzeugtyp(en) : 1J (Golf IV / Bora), 1E (Golf III Cabriolet),  
9C (New Beetle), 9CR (New Beetle RSi), 1Y (New Beetle Cabriolet)

---

## TEILEGUTACHTEN

Nr. 1486/03

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Fahrzeugteilen gemäß § 19 (3) Nr. 4 StVZO

über  
den Änderungsumfang : Räder/Reifen-Kombinationen  
des Auftraggebers : Volkswagen AG  
D-38436 Wolfsburg

### 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

#### **Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Anbauabnahme**

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß § 19 (3) StVZO vorgeschriebene Abnahme des Ein- oder Anbaus durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden.

Das Fahrzeug ist unter Vorlage dieses Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Abnahme des Ein- oder Anbaus (Änderungsabnahme) vorzuführen.

Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Änderungsumfang auf die Durchführung einer technischen Maßnahme am Fahrzeug erstreckt und/oder ob für die Fahrzeugpapiere relevante Angaben geändert werden sollen.

#### **Einhaltung von Hinweisen und Auflagen**

Die unter den Ziffern III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind zu beachten.

Auftraggeber : Volkswagen AG

Teilegutachten Nr.: 1486/03

Fahrzeugtyp(en) : 1J (Golf IV / Bora), 1E (Golf III Cabriolet),

9C (New Beetle), 9CR (New Beetle RSi), 1Y (New Beetle Cabriolet)

### Mitführen von Dokumenten

Nach durchgeführter Abnahme ist die ausgestellte Bestätigung der Änderungsabnahme im Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

### Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 (5) StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsstelle ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Änderungsabnahme zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Änderungsabnahme zu entnehmen.

## I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG, D-38436 Wolfsburg

Fahrzeugtypen und -ausführungen  
bzw. -varianten/versionen :

Verkaufsbezeichnungen :

ABE-Nr. / EG-Typgenehmigungs-Nr.  
(einschl. Nachträgen / Erweiterungen) :

} siehe Anhang 2

Weitere erforderliche Angaben oder  
Einschränkungen zum  
Verwendungsbereich :

Die in Anhang 2 beschriebene Änderung an den dort aufgeführten Fahrzeugen darf unter Beachtung der dort angegebenen Auflagen und Hinweise durchgeführt werden.

## II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Teilehersteller :

Teiletyp und -

ausführung :

Verkaufsbezeichnung :

Kennzeichnung :

- Art

- Ort

} siehe „Weitere Angaben“

Weitere Angaben :

Der Änderungsumfang erstreckt sich auf Räder/Reifen-Kombinationen mit oder ohne technische Änderungen. Ob

---

Auftraggeber : Volkswagen AG

Teilegutachten Nr.: 1486/03

Fahrzeugtyp(en) : 1J (Golf IV / Bora), 1E (Golf III Cabriolet),

9C (New Beetle), 9CR (New Beetle RSi), 1Y (New Beetle Cabriolet)

---

und ggf. welche technischen Änderungen erforderlich sind,  
ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

---

Auftraggeber : Volkswagen AG Teilegutachten Nr.: 1486/03  
Fahrzeugtyp(en) : 1J (Golf IV / Bora), 1E (Golf III Cabriolet),  
9C (New Beetle), 9CR (New Beetle RSi), 1Y (New Beetle Cabriolet)

---

### III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Änderung gemäß dem vorliegenden Teilegutachten gilt nur für ansonsten serienmäßige Fahrzeuge. Die Zulässigkeit der Änderung in Kombination mit weiteren Änderungen ist durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr gesondert nachzuweisen.

### IV. Auflagen und Hinweise

#### Auflagen für die Fachwerkstatt

Siehe „Auflagen und Hinweise zum Anbau“

#### Auflagen und Hinweise zum Anbau

Soweit technische Maßnahmen/Änderungen erforderlich sind, ist die Umrüstung des Fahrzeugs unter Verwendung der zum Lieferumfang gehörenden Befestigungsteile und unter Beachtung der Arbeitsanweisungen der entsprechenden Reparaturleitfäden des Fahrzeugherstellers durchzuführen.

#### Auflagen und Hinweise für die Änderungsabnahme

Zur Bestätigung kann der dem vorliegenden Teilegutachten beigelegte Anhang 1 verwendet werden.

#### Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter

Soweit weitere - über die unter Ziffer 0. aufgeführten - Auflagen und Hinweise zu beachten sind, siehe hierzu Anhang 2.

#### Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nach § 27 (1) StVZO erst bei nächster Befassung der Zulassungsstelle mit den Fahrzeugpapieren erforderlich.

Folgende Formulierung für die Eintragung wird beispielhaft vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	ZIFF. 20-23: AUCH GENEHM.: VUH 205/55 R16 91W A. LM-RAD 6,5JX16 H2 ET42, VW-ET-NR.: 1J0 601 025E*

Auftraggeber : Volkswagen AG

Teilegutachten Nr.: 1486/03

Fahrzeugtyp(en) : 1J (Golf IV / Bora), 1E (Golf III Cabriolet),

9C (New Beetle), 9CR (New Beetle RSi), 1Y (New Beetle Cabriolet)

## V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die angegebenen Räder/Reifen-Kombinationen erfüllen die Anforderungen nationaler und europäischer Vorschriften/Richtlinien.

Sie sind durch den Fahrzeughersteller freigegeben und basieren zusätzlich auf der Erfüllung der herstellerinternen Anforderungen z.B. hinsichtlich des Fahrverhaltens, der Fahrsicherheit und des Fahrkomforts etc.

## VI. Anlagen

Anhang 1: Vordruck für die Bestätigung der Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO

Anhang 2: Aufstellung des freigegebenen Verwendungsbereiches, ggf. Auflagen und Hinweise

## VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Anhang 2 (Verwendungsbereich) aufgeführten Fahrzeuge - gegebenenfalls nach dem sach- und fachgerechten Anbau von Fahrzeugteilen - insoweit den heute gültigen Vorschriften der StVZO sowie den hierzu vom Bundesminister für Verkehr erlassenen heute gültigen Anweisungen und Richtlinien entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht (Zertifikat-Registrier-Nr. 08 102 1983), dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Abschnitt 2 der Anlage XIX zur StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst 5 Blätter und die unter Ziffer VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit

- bei technischen Änderungen des Fahrzeugs, durch die die Änderungen gemäß dem vorliegenden Teilegutachten beeinflusst werden,
- bei technischen Änderungen der gegebenenfalls für die Räder/Reifen-Kombination erforderlichen Fahrzeugteile
- sowie bei Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen.

Hannover, den 22.05.2003

SF/Bi



  
Dipl.-Ing. Bieber